

12.000341

Reg.

Kleine Anfrage Fraktion FDP (Alexander Feuz, FDP): Was für Verbesserungen haben die Änderungen im Sozialhilfegesetz gebracht? Gibt es noch Verbesserungspotential?

Nicht zuletzt aufgrund von diversen Interventionen von freisinnigen Stadträten wegen Missständen in der Stadt Bern in den vergangenen Jahren wurde schliesslich das kantonale Sozialhilfegesetz geändert. Ziel war dabei die Verbesserung des Datenaustausches innerhalb der Verwaltung, sodass Missstände und Missbräuche frühzeitig bekämpft werden können und die gebotene Hilfe gleichwohl rasch erfolgen kann.

Der Gemeinderat ist deshalb gebeten, zusammen mit den Sozialbehörden und der Fremdenpolizei die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat sich der Datenaustausch innerhalb der Verwaltung im Bereiche dank des neuen Sozialhilfegesetzes verbessert?
 - im Bereiche des Sozialdienstes?
 - Im Bereiche der Fremdenpolizei?
2. Worin liegen die Vorteile? Gibt es allenfalls Nachteile?
3. In welchen Bereichen gibt es allenfalls noch Verbesserungsbedarf?
 - auf städtischer Ebene?
 - auf kantonaler Ebene?

Bern, 1. November 2012

Kleine Anfrage Fraktion FDP (Alexander Feuz, FDP): Bernhard Eicher, Mario Imhof, Peter Erni, Christoph Zimmerli, Jacqueline Gafner Wasem

Antwort des Gemeinderats

Es ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Zeitspanne vom Inkrafttreten des revidierten Sozialhilfegesetzes (SHG) bis heute zu kurz ist, um die Konsequenzen der neuen Regelungen fundiert einschätzen zu können.

Zu Frage 1:

Die Vernetzung des Sozialdienstes mit Partnerinstitutionen und die institutionellen Kontakte hatten bereits vor der Revision einen hohen Stellenwert. Der Informations- und Datenaustausch, unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, war bereits früher mit den vorhandenen Instrumenten gewährleistet. In verschiedenen Bereichen wurde der Datenaustausch seit dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes jedoch effizienter. So gab es durch die Revision des SHG z.B. Vereinfachungen beim Austausch mit den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei (EMF), aufgrund der neu geregelten Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte.

Zu Frage 2 und 3:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, die Auswirkungen der Neuerungen umfassend zu beurteilen. Hierfür war die Zeit zu kurz, so dass noch zu wenig Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag vorliegen. Wie oben bereits erwähnt, sind punktuell jedoch Vorteile der neuen

Regelungen erkennbar. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass die neue Regulierung der Auskunftspflicht und Informationspflicht rechtliche und organisatorische Fragen zum Datenaustausch aufwirft. Noch wenig geklärt ist beispielsweise, wie die im neuen SHG vorgesehene Kaskade der Informationsbeschaffung funktioniert und welchen Stellenwert dabei die neue Vollmacht hat, welche bereits bei der Anmeldung zur Sozialhilfe erteilt werden muss. Das Bundesgericht hat den Gehalt dieser Vollmacht stark relativiert, so dass die Ziele, welche der Grosse Rat mit diesem neuen Instrument erreichen wollte, vermutlich nur teilweise realisiert werden können. Unklar ist auch - und wird wohl erst durch entsprechende Urteile des Verwaltungsgerichts geklärt werden - ob sich die Informationsbeschaffungspflicht durch die neue Regelung und insbesondere die neue Vollmacht teilweise auf die Verwaltung verschoben hat. Sollte die Gerichtspraxis zu diesem Schluss kommen, ergäbe sich entgegen der vom Grossen Rat angestrebten Zielsetzung gar eine Erschwerung der Abklärungen.

Bern, 28. November 2012

Der Gemeinderat